

Wegleitung zur Verordnung 3 zum Arbeitsgesetz

2. Kapitel: Besondere Anforderungen des Gesundheitsschutzes
7. Abschnitt: Garderoben, Waschanlagen, Toiletten, Ess- und Aufenthaltsräume, Erste Hilfe
Art. 36 Erste Hilfe



Art. 36

Artikel 36

Erste Hilfe

- ¹ Für die Erste Hilfe müssen entsprechend den Betriebsgefahren, der Grösse und der örtlichen Lage des Betriebs stets die erforderlichen Mittel verfügbar sein. Die Erste-Hilfe-Ausstattung muss gut erreichbar sein und überall dort aufbewahrt werden, wo die Arbeitsbedingungen dies erfordern.
- ² Nötigenfalls müssen zweckmässig gelegene und eingerichtete Sanitätsräume und im Sanitätsdienst ausgebildetes Personal zur Verfügung stehen. Die Sanitätsräume müssen mit Tragbahnen leicht zugänglich sein.
- ³ Die Sanitätsräume und die Aufbewahrungsstellen für die Erste-Hilfe-Ausstattung sind gut sichtbar zu kennzeichnen.

Allgemeines

Erste Hilfe ist definiert als Hilfsmassnahmen und Anfangsbehandlungen bei einer akuten Erkrankung oder Verletzung¹. Darunter versteht man von jedermann durchzuführende Massnahmen, um menschliches Leben zu retten, bedrohende Gefahren oder Gesundheitsstörungen bis zum Eintreffen weiterer, professionell organisierter Hilfe abzuwenden (z.B. Rettungsdienst) oder zu mildern. Dazu gehören insbesondere das Alarmieren, die Absicherung der Ereignisstelle und die Betreuung der hilfebedürftigen Person.

Diese umfassende Definition der Ersten Hilfe findet auch Anwendung auf Betriebe und deren Arbeitnehmenden. Der Arbeitgeber muss dafür sorgen, dass Erste Hilfe korrekt geleistet wird. Die Erste Hilfe ist demnach zu allen Zeiten, in welchem im Betrieb gearbeitet wird, sicherzustellen. Bei zeitkritischen Notfällen muss Erste Hilfe unverzüglich geleistet werden können.

Erste-Hilfe-Konzept

Das Erste-Hilfe-Konzept muss die Betriebsgefahren, die Grösse und die örtliche Lage des Betriebes berücksichtigen. Es umfasst die ersten drei Glieder der 5-gliedrigen Rettungskette (Abb. 336-1) und regelt die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung jener Personen, die Erste Hilfe leisten. Im Erste-Hilfe-Konzept sind die Ausbildung, Anzahl Ersthelfer/innen und Einsatzmittel festzulegen. Auch ausserhalb der üblichen Arbeitszeiten muss ein Notruf ausgelöst werden können, der mit einer internen oder externen Einsatzzentrale verbunden ist.

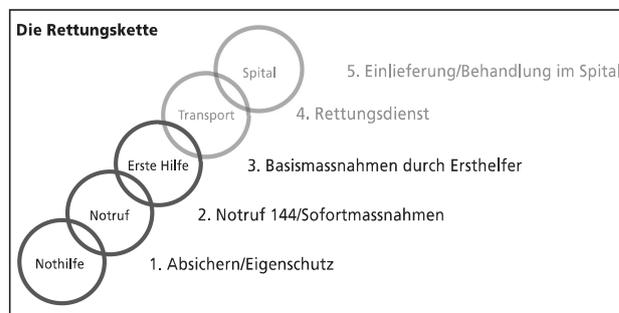


Abbildung 336-1: Rettungskette (Quelle: SECO)

¹ Ausführlich in: Leitlinien zur Reanimation 2021 des Swiss Resuscitation Council (SRC Leitlinien 2021)



Die regelmässige Orientierung aller Mitarbeitenden über das bestehende Erste-Hilfe-Konzept ist sicherzustellen. Anweisungen für den Notfall müssen allen Mitarbeitenden klar verständlich und - wenn nötig - mehrsprachig sein.

In Betrieben mit besonderen Gefährdungen (EKAS Richtlinie 6508² [↗](#)) bildet das Erste-Hilfe-Konzept einen festen Bestandteil des Notfallkonzeptes (Handbuch³ und Checklisten). Darin sind alle notwendigen Grundanforderungen an die Betriebe detailliert beschrieben.

Absatz 1

Für dringende medizinische Notfälle sowie schwerwiegende Verletzungen spielt der Faktor Zeit eine lebenswichtige Rolle. Ziel ist, dass zu Betriebszeiten innert drei Minuten nach dem Ereignis Ersthelfer/innen am Ereignisort eintreffen.

Der Betrieb stellt alle notwendigen Mittel selber zur Verfügung, oder er schliesst sich mit Nachbarbetrieben zusammen, mit denen er ein gemeinsames Erste-Hilfe-Konzept ausarbeitet und Erste-Hilfe-Gemeinschaften bildet (z.B. gemischtes Gewerbe im selben Gebäude, angrenzende Betriebe). Die gemeinsamen Aufgaben, Pflichten und Kompetenzen sind bei Erste-Hilfe-Gemeinschaften schriftlich zu vereinbaren.

Bei Betrieben mit besonderen Gefährdungen gemäss EKAS-Richtlinie 6508 [↗](#) legen die für die Gefährdungsbeurteilung verantwortlichen ASA-Spezialistinnen und ASA-Spezialisten die entsprechenden zusätzlichen Erste-Hilfe-Massnahmen fest. Dies kann z.B. bei Gefahren mit Elektrizität, mit Chemikalien, bei Hitze- und Kältearbeitsplätzen oder sauerstoffreduzierter Atmosphäre nötig sein.

Erste Hilfe Ausstattung

Die Erste-Hilfe-Ausstattung ist an die Gefährdungen des Betriebes anzupassen. Nebst medizinischen Notfällen und schweren Verletzungen gehört auch die Behandlung von Bagatellverletzungen (z.B. Wundversorgung) dazu. Zur Ausstattung zählen Erste-Hilfe-Material (Erste-Hilfe-Apotheken, Verbandkasten, -koffer oder -rucksäcke) und eine risikobasierte Notfall-Ausrüstung³. Die Ausstattung muss einer regelmässigen Qualitätskontrolle unterliegen (z.B. Zustandskontrolle).

Die Abgabe von Arzneimitteln darf gemäss Heilmittelgesetz nur durch berechtigte Personen erfolgen (z.B. Arzt, Ärztin). Jegliche Arzneimittel gehören unter Verschluss. Der Aufbewahrungsort muss klar bezeichnet sein.

Zeitliche und örtliche Erreichbarkeit des Ereignisortes

Die Erste Hilfe ist entsprechend den Betriebsgefahren zu allen Arbeitszeiten sicherzustellen. Für alle Arbeitnehmer/innen innerhalb oder ausserhalb des Betriebes (z.B. Aussendienst, Baustellen), während oder ausserhalb der üblichen Arbeitszeiten (z.B. Nacht-, Schicht- oder Sonntagsarbeit) muss die Erste Hilfe und eine funktionierende Rettungskette (vgl. Abb. 336-1) sichergestellt sein.

Besondere Anforderungen gelten für Personen, die allein arbeiten (z.B. in ausgedehnten Anlagen, Lagern, bei Reparaturen oder Kontrollgängen, bei Schichtarbeit, im Einzelhandel) oder für solche mit nicht ortsfesten Arbeitsplätzen (z. B. Aussendienst, Baustellen). Für jede allein arbeitende Person ist in der Nähe ihres Arbeitsplatzes die Möglichkeit zu schaffen, im Notfall jederzeit Hilfe anzufordern, z.B. durch Telefon, Mobiltelefon, Sprechfunk, Draht- oder Funkalarm oder über eine allenfalls eingesetzte Überwachungsanlage. Es ist zu gewährleisten, dass der Hilferuf jederzeit - auch nachts - gehört wird (z.B. in der Portierlo-

² Eidgenössische Koordinationskommission für Arbeitssicherheit EKAS:
www.ekas.admin.ch

³ Vorlage eines Notfallhandbuches: www.seco.admin.ch/notfallhandbuch

Wegleitung zur Verordnung 3 zum Arbeitsgesetz

2. Kapitel: Besondere Anforderungen des Gesundheitsschutzes
7. Abschnitt: Garderoben, Waschanlagen, Toiletten, Ess- und Aufenthaltsräume, Erste Hilfe
Art. 36 Erste Hilfe



Art. 36

ge, Zentrale, Pikettzentrale oder bei einer Bewachungsorganisation⁴), und dass der Zugang des Rettungsdienstes zu einer alleinarbeitenden, hilfsbedürftigen Person sichergestellt ist.

Die Erste Hilfe muss pro Standort gewährleistet sein. Als Standort gilt jene Einheit, die sich bezüglich Überschaubarkeit (Grösse, Art der Tätigkeiten, Zugänglichkeit) interventionstechnisch logisch zusammenfassen lässt. Der Betrieb bzw. die Organisation der Ersten Hilfe muss sicherstellen, dass der Rettungsdienst unverzüglich zur Ereignisstelle gelangen kann.

Absatz 2

Die betrieblichen und örtlichen Gegebenheiten sowie die Gefährdungen bestimmen Art, Qualität und Umfang der Ausstattung für die Erste Hilfe und der Personen, die Erste Hilfe leisten können.

Sanitätsraum

Erste Hilfe wird häufig direkt am Ereignisort geleistet. Dennoch kann ein Sanitätsraum bzw. ein Erste-Hilfe-Raum Teil des Erste-Hilfe-Konzepts sein.

Der Raum muss in diesem Fall für Rettungskräfte mit Tragbahnen gut zugänglich sein (Breite des Verkehrsweges 1.2 m, lichte Breite der Türe 0.9 m).

Ausgebildetes Personal

Ersthelfer/innen verfügen über eine adäquate Ausbildung⁵ in Erster Hilfe, die regelmässig aufgefrischt wird. Die Ausbildung soll die Ersthelfer/innen namentlich mit folgenden Kompetenzen befähigen:

- Erkennen, Beurteilen und Priorisieren von Erste-Hilfe-Massnahmen gemäss Rettungskette (Abb. 336-1)
- Durchführen lebensrettender Basismassnahmen BLS (Basic Life Support) bei Herzstillstand:
 - Herz-Lungen-Wiederbelebung CPR⁶
 - Handhabung von Defibrillatoren AED⁷ (sofern ein AED-Gerät vorhanden)
- Behandeln von Bagatellverletzungen (z. B. Wundbehandlung)
- Erkennen eigener Grenzen und Anforderung weiterer Hilfe.

Die Ausbildung muss die Betriebsgefahren (ggf. über eine Risikoanalyse bei besonderen Gefährdungen gemäss EKAS-RL 6508 [↗](#)), die Grösse und die örtliche Lage des Betriebes und den aktuellen Praxisstandard berücksichtigen.

Ersthelfer/innen ist der regelmässige Besuch von Wiederholungskursen zu ermöglichen. Eine Kennzeichnung dieser Personen im Einsatz (z.B. Warnwesten oder andere Kennungszeichen) ist empfohlen.

Absatz 3

Die Signalisierungen für den Erste-Hilfe-Raum (Sanitätsraum) und Aufbewahrungsstellen für die Erste Hilfe Ausstattung müssen zweckmässig sein.

Es ist auf gute Sichtbarkeit und Platzierung zu achten. Erste-Hilfe-Räume und Aufbewahrungsorte des Erste-Hilfe-Materials sind mit international gebräuchlichen Symbolen zu kennzeichnen (weisses Kreuz auf grünem Grund⁸).

⁴ Vgl.: SECO-Publikation «Merkblatt für allein arbeitende Personen» und Suva-Publikation «Alleinarbeit kann gefährlich sein – Anleitung für Arbeitgeber und Sicherheitsbeauftragte»

⁵ z. B. Erste-Hilfe-Kurse zertifiziert durch IVR/IAS (www.ivr-ias.ch) oder Erste-Hilfe-Kurse mit vergleichbaren Lern- und Leistungszielen

⁶ Cardiopulmonary Resuscitation

⁷ Automatische externe Defibrillation

⁸ Gemäss EG-Richtlinie 92/58/EWG bzw. ISO Norm 3864

Art. 36



Wegleitung zur Verordnung 3 zum Arbeitsgesetz

2. Kapitel: Besondere Anforderungen des Gesundheitsschutzes
7. Abschnitt: Garderoben, Waschanlagen, Toiletten, Ess- und Aufenthaltsräume, Erste Hilfe
Art. 36 Erste Hilfe

Empfehlungen					
Anzahl Mitarbeitende pro Standort ⁹	1-10	50	100	250	über 250
Anzahl Ersthelfer/innen	1-2	6	8	10	gemäss Erste-Hilfe-Konzept
Anzahl Erste-Hilfe-Materialstellen	1	mehrere gemäss Erste-Hilfe-Konzept			

Tabelle 336-1: Ausstattung der Ersten Hilfe; Anzahl Ersthelfer/innen nach Anzahl Mitarbeiter/innen je Standort

⁹ Als Standort gilt jene Einheit, die sich bezüglich Überschaubarkeit (Grösse, Art der Tätigkeiten, Zugänglichkeit) interventionstechnisch logisch zusammenfassen lässt.